



Wir befähigen Prototypen.

## Allgemeine Gleichbehandlung und Neutralität

### Leitsatz

Fairness, Gleichbehandlung und kollegiales Verhalten sowie die gebotene Neutralität bestimmen unser tägliches Miteinander.

### Gegenseitige Achtung

Jeder Mitarbeiter in unserem Unternehmen hat seine spezifische Aufgabe, die einen Teil des Firmenerfolgs ausmacht. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Stellung, gleich geachtet. Alle sollen am Erfolg teilhaben. Selbst kleine Geschenke von Lieferanten oder Kunden werden auf die gesamte Belegschaft verteilt.

### Neutralität

Das Unternehmen wahrt die Neutralität in Politik, Religion und Kultur nach außen und innen. Daher hat sich auch jeder Mitarbeiter in politischer, religiöser und kultureller Hinsicht neutral im Unternehmen zu verhalten, d. h. auch keine derartigen Kennzeichen (Parteiabzeichen, Beschriftung auf der Bekleidung, Kopfbedeckungen o. ä.) im Unternehmen zu tragen.

### Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Gesetz verbietet Benachteiligungen und Belästigungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität. Damit will das Gesetz im Wesentlichen Diskriminierungen am Arbeitsplatz, aber auch im allgemeinen Zivilrecht verhindern. Aber nicht jede Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz ist eine Benachteiligung. Grundsätzlich ist immer zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung durch bestimmte Legitimationsgründe gerechtfertigt ist. Geschützte Diskriminierungsmerkmale sind z. B.:

- Rasse oder ethnische Herkunft:  
Darunter fallen Differenzierungen wegen des Volkstums, der Hautfarbe oder der Abstammung
- Religion oder Weltanschauung:  
Darunter fallen die verschiedenen Glaubensrichtungen. Dies können gemeinsame oder persönliche Glaubensrichtungen sein.
- Sexuelle Identität und Geschlecht:  
Darunter fallen heterosexuelle, homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und zwischengeschlechtliche Menschen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- Behinderung: Darunter fallen körperliche oder geistige Beeinträchtigungen.
- Alter: Dies gilt für Personen jeglichen Alters.

Eine Belästigung, die im Zusammenhang mit einem der genannten Diskriminierungsmerkmale steht, gilt als Benachteiligung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verhaltensweise ist unerwünscht.
- Die Belästigung verletzt die Würde der betroffenen Person.
- Das betriebliche Umfeld ist von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnet.
- Ein solch feindliches Umfeld wird angestrebt.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz werden nicht geduldet und ggf. durch arbeitsrechtliche Sanktionen geahndet. Jeder Mitarbeiter trägt für ein diskriminierungsfreies Umfeld in unserem Unternehmen eine Mitverantwortung. Sollten Dir Verstöße gegen das AGG bekannt sein oder solltest du selbst Opfer eines diskriminierenden Verhaltens werden, so suche bitte das Gespräch mit **Guido Strehl**, der von uns eingerichteten Beschwerdestelle. Wir sichern Dir die vertrauliche Behandlung Deiner Informationen zu.

Andreas Contag  
Vorstandsvorsitzender

[Der vollständige Gesetzestext sowie die aktuelle Version dieses Dokuments kann im CONnet eingesehen werden.](#)